

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Erneuerung der kreditrechtlichen Grundlagen
für die familien- und schulergänzende Betreuung
Erlass einer Verordnung

F6.3.2

Ausgangslage

Gemäss Artikel 18 des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben die Gemeinden die Aufgabe, ab 2015 ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulalter sicher zu stellen und sich an der Finanzierung zu beteiligen.

In der Stadt Opfikon gibt es aktuell sechs Kinderkrippen mit privater Trägerschaft und einen Tagesfamilienverein. Die Stadt Opfikon subventioniert diese Angebote auf unterschiedliche Weise. Zwei Kinderkrippen (in denen ein Stadtratsmitglied auch im Vereinsvorstand mitwirkt) haben von der Stadt eine Defizitgarantie. Vier weitere Krippen dürfen das Elternbeitragsreglement der Stadt Opfikon für subventionierte familien- und schulergänzende Angebote auf ihre Plätze anwenden, das heisst ihre Kunden werden von der Stadt individuell subventioniert.

Gegenstand der Vorlage

Mit einer einheitlichen individuellen Tarifssubventionierung soll sichergestellt werden, dass sich die Opfiker Familien den Zugang zu familien- und schulergänzenden Betreuung unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation und der gewählten Einrichtung leisten können. Die Rabatthöhe richtet sich nach dem massgebenden Einkommen (steuerbares Einkommen zuzüglich 5% des steuerbaren Vermögens).

Die Tarife für eine Ganztagsbetreuung soll von CHF 105.- auf neu CHF 125.- und der Mindestbeitrag der Eltern von CHF 21.- auf CHF 25.- angepasst werden.

Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission hat die vom Stadtrat beantragte Verordnung inkl. Ausführungsbestimmungen geprüft und in Rücksprache mit dem Stadtrat minimal angepasst. Die wichtigsten Änderungen:

Berechnung des Stadt- bzw. Elternbeitrages

Art. 3

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Stadtrat legt in den Ausführungsbestimmungen fest, welche Betreuungsleistungen bis **zur maximalen Tarifhöhe von CHF 115.-** subventioniert werden (maximal anerkannte Normkosten). Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen. **Für Kleinkinder bis 18 Monate kann ein Zuschlag von 10 % basierend auf der maximalen Tarifhöhe berücksichtigt werden.**

Art. 8

Unabhängig von der Rabatthöhe beträgt der **Mindestbeitrag CHF 25.-** pro Tag und Kind fest. Dieser ist von den Eltern - unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen - zu bezahlen.



Zukünftige Beitragsanpassungen werden somit neu über die Beitragsverordnung geregelt und vom Gemeinderat erlassen.

Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 6:1 Stimmen:

1. Die Anpassung der Betreuungsleistung bis zur maximalen Tarifhöhe von CHF 115.- und dem Mindestbeitrag der Eltern von CHF 25.- wird zugestimmt.
2. Der Beitragsverordnung und den Ausführungsbestimmungen werden mit den Anpassungen in der Beitragsverordnung Art. 3 und Art. 8 zugestimmt.

Referent: Reto Bolliger

Der Präsident



Tan Birlesik

Ein Mitglied



Reto Bolliger

Opfikon, 9. März 2015

